

## Bescheid

**über die Änderung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 19. April 2010**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

19.04.2011

Geschäftszeichen:

II 25-1.40.21-39/11

Zulassungsnummer:

**Z-40.21-255**

Geltungsdauer

vom: **19. April 2011**

bis: **15. Mai 2013**

Antragsteller:

**Sotralentz Packaging S.A.S**

3, rue de Bettwiller

67320 Drulingen

FRANKREICH

Zulassungsgegenstand:

**Blasgeformte Behälter aus Polyethylen (PE-HD)**

**500 l, 750 l und 1000 l**

**Typ "Variolentz 500/750/1000"**

**Behältersysteme**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-40.21-255 vom 19. April 2010.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt



## ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt und neu gefasst.

**Der Abschnitt 1 erhält folgende neue Fassung:**

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind werkmäßig hergestellte Behälter aus Polyethylen (PE HD), mit einem Fassungsvermögen von 500 l, 750 l und 1000 l, gemäß Anlage 1.

An der Oberseite der Behälter sind vier Stutzen zur Aufnahme von Einrichtungen zum Befüllen, zur Be- und Entlüftung, zur Sicherung gegen Überfüllen, zum Entleeren und ggf. zur Füllstandskontrolle angebracht.

(2) Die Behälter dürfen nur in Räumen von Gebäuden aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1.

(3) Die Behälter dürfen zur drucklosen Lagerung der nachfolgend aufgeführten Flüssigkeiten verwendet werden:

1. Heizöl EL nach DIN 51603-1<sup>1</sup>
2. Heizöl EL A Bio 5 bis Bio 15 nach DIN V 51603-6<sup>2</sup> (Zusatz von FAME nach DIN EN 14214<sup>3</sup>; ohne zusätzliche alternative Komponenten), nur in permeationshemmend ausgerüsteten Behältern
3. Dieselmotorenkraftstoff nach DIN EN 590<sup>4</sup>, nur in permeationshemmend ausgerüsteten Behältern
4. Dieselmotorenkraftstoff nach DIN EN 14214<sup>3</sup> (Biodiesel), nur in permeationshemmend ausgerüsteten Behältern
5. Schmieröle, Hydrauliköle, Wärmeträgeröle Q, legiert oder unlegiert, mit Flammpunkt über 55 °C
6. Schmieröle, Hydrauliköle, Wärmeträgeröle Q, gebraucht, Flammpunkt über 55 °C; Herkunft und Flammpunkt müssen vom Betreiber nachgewiesen werden können
7. Pflanzenöle wie Baumwollsaat-, Oliven-, Raps-, Rizinus- oder Weizenkeimöl in jeder Konzentration
8. Ethylenglycol (CH<sub>2</sub>OH) als Kühlerfrostschutzmittel
9. Ammoniakwasser (-Lösung) NH<sub>4</sub>OH, bis zu gesättigter Lösung
10. Fotochemikalien (handelsüblich), in Gebrauchskonzentration (neue und gebrauchte) mit einer Dichte von max. 1,15 g/cm<sup>3</sup>
11. Reine Harnstofflösung 32,5 % als NO<sub>x</sub>-Reduktionsmittel<sup>5</sup> (AdBlue), mit einer Dichte von max. 1,15 g/cm<sup>3</sup>.

Die Betriebstemperatur darf maximal 30 °C betragen.



1	DIN 51603-1:2008-08	Flüssige Brennstoffe - Heizöl - Teil 1 - Heizöl EL Mindestanforderungen
2	DIN V 51603-6:2010-05	Flüssige Brennstoffe - Heizöl - Teil 6 - Heizöl EL A, Mindestanforderungen
3	DIN EN 14214:2010-04	Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge - Fettsäure-Methylester (FAME) für Dieselmotoren, Anforderungen und Prüfverfahren, Deutsche Fassung EN 14214:2008+A1:2009
4	DIN EN 590:2010-05	Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge, Dieselmotoren, Anforderungen und Prüfverfahren, Deutsche Fassung EN 590:2009+A1:2010
5	DIN 70070:2005-08	Dieselmotoren, NO <sub>x</sub> -Reduktionsmittel AUS 32, Qualitätsanforderungen

**Bescheid über die Änderung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-40.21-255

Seite 3 von 4 | 19. April 2011

(4) Bei der Lagerung von Heizöl EL nach DIN 51603 und Heizöl EL A Bio 5 bis Bio 15 nach DIN V 51603-6 sowie Dieselmotortreibstoff nach DIN EN 590 und DIN EN 14214 (Biodiesel) dürfen die Behälter zu Behältersystemen in Reihen (max. 5 Behälter), Block- und Winkelauflage (max. 16/15 Behälter) unter Verwendung eines Befüll- und eines kommunizierenden Entnahmesystems zusammengeschlossen werden. Befüll-/ Entnahmesystem sind nicht Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

(5) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)<sup>6</sup>.

(6) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (s. Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

**Im Abschnitt 4 (Bestimmungen für die Ausführung) wird Absatz (3) und (4) neu gefasst:**

(3) Für die Befüllsysteme vom Typ "SL-1" (Staudüse Ø 10 mm) bzw. Typ "SL-2" (Staudüse Ø 6,40 mm) gelten deren allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen<sup>7</sup>.

(4) Für das zum jeweiligen Befüllsystem verwendete kommunizierende Entnahmesystem [siehe auch Abschnitt 3 (2)] gilt die lfd. Nr. 15.41 der Bauregelliste A Teil 1. Für die zugehörigen Rohrleitungsteile aus Kunststoff gelten die Bestimmungen der in Absatz (3) aufgeführten Unterlagen.

**Im Abschnitt 5.1.2 (Lagerflüssigkeiten) werden Absatz (3) und (4) neu gefasst:**

(3) Die im Abschnitt 1 (3) unter Pos. 2. (Heizöl EL A Bio 5 bis Bio 15 nach DIN V 51603-6), Pos. 3 (Dieselmotortreibstoff nach DIN EN 590) und Pos. 4. (Biodiesel nach DIN EN 14214) aufgeführten Medien dürfen nur in permeationshemmend ausgerüsteten Behältern gelagert werden.

(4) Die im Abschnitt 1 (3) unter Pos. 7. aufgeführten Pflanzenöle dürfen ohne zusätzlichen lebensmittelrechtlichen Nachweis des Behälterwerkstoffes nicht als Lebensmittel oder zur Herstellung von Lebensmitteln verwendet werden.

**Der Abschnitt 5.1.3 (Nutzbares Behältervolumen) wird neu gefasst:****5.1.3 Nutzbares Behältervolumen**

Der zulässige Füllungsgrad der Behälter darf 95 % nicht übersteigen, wenn nicht nach Maßgabe der TRbF 20 Nr. 9.3.2.2 ein anderer Füllungsgrad nachgewiesen oder einzuhalten ist. Der Grenzwertgeber/die Überfüllsicherung ist dementsprechend einzurichten [für Heizöl EL nach DIN 51603-1 und Heizöl EL A Bio 5 bis Bio 15 nach DIN V 51603-6 sowie Dieselmotortreibstoff nach DIN EN 590 und nach DIN EN 14214, siehe Anlage 5, Abschnitt 4 (2), Punkt 4) und 5)].



<sup>6</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz- WHG) vom 31. Juli 2009

<sup>7</sup> Bis zum 30. September 2015 gelten für das Befüllsystem "SL-1" bzw. "SL-2":

- die laufende Nr. 15.41 der Bauregelliste A Teil 1, in Verbindung mit dem Bericht der PTB: Gesch.-Nr.: 3.4-7014/89 vom 14.04.1989 und den Prüfberichten des TÜV Nord, Anlagentechnik, vom 28.01.2000 und 17.07.2000 zur Akte: 111 BG Sotralentz für "SL-1" bzw.
- die laufende Nr. 15.41 der Bauregelliste A Teil 1, in Verbindung mit dem Bericht der PTB: Gesch.-Nr.: 3.4-8668/90 vom 14.06.1990 und den Berichten des TÜV Nord, Anlagentechnik, vom 28.01.2000, 16.02.2000 und 17.07.2000 zur Akte: 111 BG Sotralentz für "SL-2".

**Im Abschnitt 5.1.5.2 (Befüllung und Entleerung) werden Absatz (3) und (4) neu gefasst:**

(3) Behältersysteme dürfen mit Heizöl EL nach DIN 51603-1 und Heizöl EL A Bio 5 bis Bio 15 nach DIN V 51603-6 sowie Dieselmotortreibstoff nach DIN EN 590 und DIN EN 14214 über fest angeschlossene Rohrleitungen oder Schläuche aus Straßentankfahrzeugen oder Aufsetztanks unter Verwendung einer Pumpe mit einer Förderrate bis zu 1200 l/min und einem Nullförderdruck bis zu 10 bar Überdruck befüllt werden, wenn sie mit folgenden Einrichtungen ausgerüstet sind:

- Befüllsystem (Befüllung; Be- und Entlüftung; Entnahme) gemäß Abschnitt 1 (4) und 4 (3) bzw. 4 (4);
- allgemein bauaufsichtlich zugelassener Grenzwertgeber.

(4) Die Behälter zur Lagerung von Heizöl EL nach DIN 51603-1 und Heizöl EL A Bio 5 bis Bio 15 nach DIN V 51603-6 sowie Dieselmotortreibstoff nach DIN EN 590 und DIN EN 14214 dürfen als einzeln stehende Behälter entgegen der Anforderung in Absatz (2) aus Straßentankfahrzeugen oder Aufsetztanks im Vollschlauchsystem mit einem selbsttätig schließenden Zapfventil und Füllraten bis 200 l/min im freien Auslauf befüllt werden.

**In Anlage 5, Abschnitt 3 (Abstände), wird im Absatz (2) der Satz 1 wie folgt geändert und neu gefasst:**

(2) Bei Behältern zur Lagerung von Heizöl EL nach DIN 51603-1 und Heizöl EL A Bio 5 bis Bio 15 nach DIN V 51603-6 sowie Dieselmotortreibstoff nach DIN EN 590 und nach DIN EN 14214 sind - im befüllten Zustand - in der Regel folgende Abstände erforderlich:

**In Anlage 5, Abschnitt 4 (Montage), wird im Absatz (2) der Satz 1 wie folgt geändert und neu gefasst:**

(2) Bei der Aufstellung von Behältersystemen für Heizöl EL nach DIN 51603-1 und Heizöl EL A Bio 5 bis Bio 15 nach DIN V 51603-6 sowie Dieselmotortreibstoff nach DIN EN 590 und nach DIN EN 14214 sind folgende Anforderungen einzuhalten:

**In Anlage 5 wird Abschnitt 5 (Anschließen von Rohrleitungen) neu gefasst:**

**5 Anschließen von Rohrleitungen**

Beim Anschließen der Rohrleitungen an das Füllsystem bzw. an die Behälterstützen bei Einzelbehältern ist darauf zu achten, dass kein Zwang entsteht und keine zusätzlichen äußeren Lasten auf den Behälter einwirken, die nicht planmäßig vorgesehen sind.

Be- und Entlüftungsleitungen müssen der TRbF 20<sup>8</sup> Nr. 9.1.2 entsprechen, müssen ausreichend bemessen und dürfen nicht absperrbar sein. Sie sind, einschließlich der Rohrverbindungen, so auszulegen, dass sie bei einem Überdruck von 0,3 bar dicht bleiben.

An eine gemeinsame Be- und Entlüftungsleitung dürfen nur dann mehrere Behälter angeschlossen werden, wenn die zu lagernden Flüssigkeiten bzw. deren Dämpfe keine gefährlichen Verbindungen eingehen. Be- und Entlüftungsleitungen oder Einrichtungen dürfen nicht in geschlossene Räume münden. Das gilt nicht für einzeln aufgestellte Behälter zur Lagerung von Heizöl EL nach DIN 51603-1 und Heizöl EL A Bio 5 bis Bio 15 nach DIN V 51603-6 sowie Dieselmotortreibstoff nach DIN EN 590 und DIN EN 14214. Die Austrittsöffnungen sind gegen Eindringen von Regenwasser zu schützen.

Die weiteren Bestimmungen behalten ihre Gültigkeit.

Holger Eggert  
Referatsleiter

<sup>8</sup> TRbF 20:2002-05

